
**Verordnung vom 22.06.2011
über den geschützten
Landschaftsbestandteil „Sandabbaukante in Bekhausen“
in der Gemeinde Rastede, Landkreis Ammerland**

Aufgrund der §§ 22, 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. den §§ 14, 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) in den zurzeit geltenden Fassungen wird verordnet:

§ 1

Geschützter Landschaftsbestandteil

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil „Sandabbaukante in Bekhausen“ erklärt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 0,24 ha.

§ 2

Geltungsbereich

Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ist in einer Karte im Maßstab 1:2.500 durch schwarze Linien dargestellt. Die Außenkante der das Schutzgebiet kennzeichnenden schwarzen Linien gilt als Grenze des Schutzgebietes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck und Charakter

- (1) Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Sandabbaukante einschließlich der unterschiedlich ausgebildeten Vegetation trockenwarmer Standorte und der vegetationsfreien Sandflächen als Lebensraum für vorhandene Tier- und Pflanzenarten sowie als gliederndes und belebendes Element für das Orts- und Landschaftsbild.

(2) Charakter

Das Schutzgebiet liegt in der Oldenburger Geest und dort in der Wapel-Jühdener Moorgeest in einem Gebiet, das durch Sandabbau geprägt ist. Hier handelt es sich um eine Abbaukante eines trockenen Sandabbaues, die der Sukzession überlassen wurde. Auf der Abbauoberkante haben sich Kraut- und Straucharten der trockenwarmen Standorte im Übergang zum bodensauren Laubgebüsch mit Brombeere (*Rubus fruticosus*), Hundsrose (*Rosa canina*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Holunder (*Sambucus nigra*), Eiche (*Quercus robur*), Birke (*Betula pendula*) und vereinzelt Kiefern (*Pinus sylvestris*) angesiedelt bzw. wurden angepflanzt.

An der Böschung und an der Böschungsunterkante am Ackerrand haben sich an den gehölzfreien Standorten Pflanzenarten der sonstigen Sand- und Magerasen und der halbruderalen Gras- und Staudenflur trockener Standorte entwickelt. Hier wachsen u.a. Berg-Jasione (*Jasione montana*), Sauerampfer (*Rumex acetosella*), Hasenklees (*Trifolium avense*), Wiesen-Schafgarbe (*Archileia millifolium*), Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Ackerkratzdistel (*Cirsium arvensis*), Kleinköpfiger Piepau (*Crepis carpilarius*), Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Vogelmiere (*Stellaria media*) sowie Wildes Stiefmütterchen (*Viola tricolor*).

Eingestreut sind vegetationsfreie Sandflächen.

Die Abbaukante, mit den verschiedenen Standorten bieten einer Vielzahl Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum als Nahrungs- und Brutbiotop, insbesondere Gebüsch brütende Vogelarten und an trockene Standorte gebundene Insektenarten nutzen diesen Standort.

Darüber hinaus hat diese Sandabbaukante aufgrund der Vegetationsstrukturen als belebendes und gliederndes Element eine besondere Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild und eine wichtige Funktion als Trittstein zwischen anderen naturnahen Lebensräumen für ein Biotopverbundsystem.

Die vorhandenen Gehölzbestände entlang der Straße haben außerdem luftreinigende Wirkung und damit eine Bedeutung für das Kleinklima.

§ 4
Verbote

- (1) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.
- (2) In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
 1. die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen;
 2. die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen;
 3. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
 4. wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Pflege der Gehölze entsprechend dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz bzw. zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten weiterhin zulässig ist;
 5. die Verunstaltung des Landschaftsbildes;
 6. das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, auf die Bezeichnung von Wanderwegen, Fahrradwegen, den Verkehr und auf Informationen über Natur und Landschaft beziehen.

§ 5
Erlaubnisvorbehalte

- (1) Innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:
 1. die Verlegung von Leitungen für die Ver-, Entsorgung und Telekommunikation;
 2. seismische Messungen.

- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderzulaufen.

§ 6

Freistellung/Hinweise

- (1) Freigestellt sind:

1. mit dem Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde – abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Schutzgebietes dienen;
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten ist;
3. Maßnahmen zur Instandhaltung von Leitungen für die Ver-, Entsorgung und Telekommunikation;
4. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen Landesaufnahme.

- (2) Hinweise:

1. Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.
2. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen.
3. Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Absatz 4 und 5 Bundesjagdgesetz) wird nicht berührt.

§ 7

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:
 1. Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Landschaftsbestandteiles;
 2. Pflege des Gehölzbestandes.
- (2) Der Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde – lässt die Maßnahmen i. S. des § 7 Absatz 1 nach rechtzeitiger Ankündigung im Benehmen mit den Grundstückseigentümern durchführen.

Vorrangig können Eigentümer und Nutzungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen zur Landschaftspflege durchführen
- (3) Alle anderen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nicht unter § 7 Absatz 1 fallen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.
- (4) Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegt nicht den Verboten des § 4.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 kann der Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde – nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Absatz 3 Nr. 3 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 29 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die den geschützten Landschaftsbestandteil oder einen seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert.

- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Absatz 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer, ohne dass eine Erlaubnis oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Schutzbestimmungen des § 4 bzw. den Erlaubnisvorbehalten des § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturdenkmal WST 114 „Uferschwalben-Brutkolonie in Bekhausen“ in der Gemeinde Rastede, Landkreis Ammerland, vom 26.07.1985 (Amtsblatt Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 30 vom 26.07.1985) außer Kraft.

Hinweis:

Die Bestimmungen des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Westerstede, den 22.06.2011

Landkreis Ammerland

Jörg Bensberg
Landrat